

leichterer Strafen (z. B. ins Litthausche Maul bringen, ins Halseisen stellen) besorgte ein Gerichtsdiener, im blauen Thurm war ein besonderer Stockmeister dazu angestellt. Zuchthausstrafen wurden in dem Kneiphöfischen Zuchthause¹⁾ vollstreckt. Die Tortur sowie die Execution der Todesstrafe lag einem vereidigten Scharfrichter (Nachrichter) ob. Die letztere erfolgte entweder auf dem Galgen,²⁾ oder wenn eine Hinrichtung mit dem Schwerte vor sich gehen sollte, im Kneiphof und Löbenicht vor dem Rathhause, in der Altstadt und auf dem Steindamm gewöhnlich auf dem Steindammer Pferdemarkt.³⁾ Ueber die Formalitäten vor der Vollziehung eines Todesurtheils in der Altstadt ist uns folgendes überliefert:⁴⁾ Drei Tage vor dem Executionstage wurde dem Delinquenten durch zwei Gerichtsdeputirte das Todesurtheil verkündet. Am festgesetzten Tage fanden sich der Fiscal und das Gericht nebst den Secretarien und Advocaten in der Gerichtsstube ein und gingen um 8 Uhr Morgens, nachdem der Richter beim Herausgehen befohlen hatte, die Rathsglocke dreimal zu ziehen, auf den Junkerhof.⁵⁾ Der Fiscal und das Gericht setzten sich an den Tisch; der Advokat hegte das ordinaire Beiding und bat mit gewöhnlicher Formel⁶⁾ den Delinquenten heraufzubringen. Darauf gingen der Richter nebst

1) Faber S. 140. 141.

2) Altstadt und Steindamm benutzten den sog. Steindammer Galgen, Löbenicht hatte einen Galgen vor dem Roßgärter Thor. (Faber: Königsberg S. 159.)

3) Allerdings fanden auch Enthauptungen vor dem Altstädtischen Rathhause auf dem Markte statt (Erl. Pr. II. S. 560). Dies wurde nach 1724 für alle 3 Städte Regel. (Liedert Jahrbuch S. 47.)

4) Liedert: Jahrbuch S. 21. 22; nach dem Todtenbuch des Altstädtischen Gerichts vom Jahre 1659 und einem Manuscript des Altstädtischen Bürgermeisters Daniel Kenckel. Vgl. auch: Grube: Proc. for. Prut. p. 115. 116, er giebt: „Formalia bey der Execution eines Delinquenten, welche in denen Städten Königsberg gebräuchlich.“ Die Abweichungen derselben erklären sich wohl daraus, daß der Autor vielleicht ältere Materialien benutzt hat. Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. III. „Von Execution der Straffen.“

5) Ueber den heute nicht mehr vorhandenen Altstädtischen Junkerhof cf. Erl. Pr. II. S. 494—497; Faber: Königsberg S. 46.

6) Grube: c. l. p. 115.